Änderungen des Gesetzes über die Energienutzung / Übernahme der MuKEn 2008

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
Kanton, Politische Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes streben in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes an.	¹ Kanton, Politische Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr.
	² Ihre Neubauten sind nach dem Minergie-P-Standard, tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden nach dem Minergie- Standard für Modernisierungen auszuführen.
	³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen den Zielwert für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest.
	⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.
§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.	¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.
	² Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Heizungs- und Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

	³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle saniert wird.
² Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.	⁴ Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.
³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung, hohem Anteil erneuerbarer Energie oder niedrigem spezifischen Energieverbrauch.	⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung, hohem Anteil erneuerbarer Energie oder niedrigem spezifischen Energieverbrauch.
§ 10 Bedarfsnachweis für Kühlung oder Befeuchtung	§ 10 Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung
¹ Für den Einbau von grossen Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen.	¹ Für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.
² Ausgenommen sind Anlagen, die besonders effizient oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden.	² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 11 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf	§ 11 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf
Neubauten, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 2 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten.	Neubauten, Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten.

	§ 11a Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig, wenn sie: neu installiert werden; als Ersatz für ortsfeste Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem vorgesehen sind; als Zusatzheizung eingesetzt werden. Sie sind zulässig, wenn sie im begrenzten Umfang als Notheizung oder in besonders energieeffizienten Gebäuden eingesetzt werden.
	§ 12a Heizungen im Freien Ortsfeste Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn: die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.
§ 13 Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und zum überwiegenden Teil genutzt wird.	§ 13 Elektrizitätserzeugungsanlagen ¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. ² Bei Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist die beim Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend zu nutzen.

² Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Verteilnetz haben oder Notstrom erzeugen.	³ Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, Notstrom erzeugen oder für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.
	§ 14a Gebäudeenergieausweis Wird in Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der von der kantonalen Energiefachstelle bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.
	§ 14b Auskunftspflicht ¹ Die Politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern.
	§ 14c Energieplanung der Gemeinden ¹ Im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien kann das Departement einzelne Politische Gemeinden oder die Politischen Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes zur Erstellung einer Energieplanung verpflichten. ² Bei einer Verpflichtung einer oder mehrerer Politischer Gemeinden setzt das Departement nach deren Anhörung Ziel, Art und Umfang der Planung, bei einer Verpflichtung mehrerer Politischer Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes die Organisationsstruktur fest.

§ 21 Übergangsbestimmung

§ 13a des Energiegesetzes vom 22. Dezember 1986 wird vom Regierungsrat erst dann ausser Kraft gesetzt, wenn eine entsprechende bundesrechtliche Lösung zur Anwendung kommt.

§ 21 Übergangsbestimmung

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ausser Betrieb zu nehmen oder durch erlaubte Anlagen zu ersetzen.

Frauenfeld, 29. September 2009